

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. NOVEMBER 1949

NUMMER 94

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 11. 1949, Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr. S. 1069. — RdErl. 24. 11. 1949, Durchführung des Gewerbesteuer- ausgleichs für das Rechnungsjahr 1950. S. 1074. — RdErl. 25. 11. 1949, Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295). S. 1075.

V/1.: RdErl. Nr. 45/49 v. 21. 11. 1949, Betreuung der Verfolgten, die aus der Emigration zurückkehren („Emigranten-Soforthilfe“). S. 1075.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. II C — 14/49 v. 9. 11. 1949, Holzeinsparung und Holz- erhaltung. S. 1076.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 15. 11. 1949, Richtlinien für die Verteilung zusätzlicher Förderungsmittel für die Landwirt- schaft in Nordrhein-Westfalen. S. 1076.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Stedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 14. 11. 1949, Kleinsiedlung; hier: Landbeschaffung; Abwälzung des Lastenausgleichs auf die Siedler. S. 1082.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Mustersatzung über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1949 III B 4/341

Der frühere Reichsminister des Innern beabsichtigte bereits vor Ausbruch des letzten Krieges, über den Anschluß von Grundstücken an die gemeindliche Müllabfuhr eine Mustersatzung herauszugeben. Die dazu getätigten Vorarbeiten wurden jedoch im Jahre 1940 als nicht kriegswichtig eingestellt, so daß es damals zu der beabsichtigten Herausgabe der Mustersatzung nicht mehr gekommen ist. Nachdem sich gezeigt hat, daß das Bedürfnis nach einer Mustersatzung heute noch wie damals gleicherweise besteht, habe ich mich nunmehr zur Herausgabe einer solchen Mustersatzung entschlossen und in Gemeinschaft mit dem Deutschen Städtetag und nach Anhörung der übrigen kommunalen Spitzenverbände sowie der Herren Regierungspräsidenten die nachstehende Mustersatzung ausgearbeitet. Ich gebe sie hiermit bekannt mit der Empfehlung an die Gemeinden, bei Bedarf davon Gebrauch zu machen.

Zu dem Inhalt der Mustersatzung wird folgendes bemerkt: Nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung für das britische Kontrollgebiet kann ein Zwang zum Anschluß an die gemeindliche Müllabfuhr nur bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnis und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeführt werden. Diese Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist vor dem Erlaß der Ortssatzung einzuholen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Müllabfuhr ohne Anschlußzwang, lediglich auf der Grundlage eines freiwilligen Beitritts, betrieben werden soll. Hinsichtlich der Gebührenregelung bedarf die Satzung stets der Genehmigung gem. § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

Mustersatzung

Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt — Gemeinde

Auf Grund der §§ 3 und 18 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung für das britische Kontrollgebiet vom 1. April 1946 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.

S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde*) folgende Satzung für die Stadt — Gemeinde erlassen:
Anmerkung: *) nur in Bezug auf § 3 der Satzung notwendig.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt — Gemeinde betreibt eine Gemeindeanstalt (Müllabfuhranstalt), die das im Bereich der Stadt — Gemeinde anfallende Hausmüll abfährt.

2. Die Abfuhr wird *)

im Wechseltonnenverfahren mit Hofstandgefäßen — Mülltonnen
im Umleerverfahren mit Hofstandgefäßen — Mülltonnen
im Umleerverfahren mit Wohnungsgefäßen — Müll-
eimern

durchgeführt.

Anmerkung: *) jeweils den besonderen örtlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Stadt — Gemeinde — gebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die städtische — gemeindliche — Müllabfuhr und ihre Benutzung zu verlangen.

2. Den Anschluß eines Grundstücks an die Müllabfuhr kann die Stadt — Gemeinde — versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 3 *)

Anschluß- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Stadt — Gemeinde — gebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Müll anfällt, an die städtische — gemeindliche Müllabfuhr anzuschließen und das gesamte Müll das ganze Jahr hindurch nur durch die städt. Müllabfuhr abholen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Anlieger folgender Ortsteile — Straßen:
.

2. Auf Verlangen der Stadt — Gemeinde — haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Mülls zu sichern.

3. Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn oder soweit ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Mülls, z. B. bei überwiegend landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken besteht, oder den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

4. Anträge auf Befreiung von der Anschluß- und Benutzungspflicht müssen spätestens 4 Wochen vor dem Beginn eines Vierteljahres bei der Stadt — Gemeinde mit eingehender Begründung gestellt werden. Gegen ihre Ablehnung ist das Rechtsmittel des Einspruchs an die Gemeinde gegeben.

Anmerkung: *) Der Anschluß- und Benutzungszwang ist nach § 18 DGO nur in solchen Gemeinden einzuführen, in denen ein dringendes örtliches Bedürfnis dafür vorliegt oder das Gemeinwohl es dringend verlangt. Wo ein Zwang nicht vorgeschrieben werden soll, erübrigen sich die Vorschriften des § 3.

§ 4

Hausmüll

1. Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in den Wohnungen und anderen Teilen des Grundstücks entstehende Unrat (Asche, Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel und Küchenabfälle sowie hauswirtschaftliche Abfälle wie Lumpen, Knochen, Papier, Glas, Scherben, Metalle, Konservendbüchsen, Blumenabfälle und dergl.).

2. Als Hausmüll gelten nicht:

- a) Packstoffe, Asche und Schlacke, soweit sie gewerblichen Betrieben entstammen sowie Bauschutt und größere Steine;
- b) Abfälle aller Art aus gewerblichen Betrieben, aus Fabriken, Werkstätten, Geschäftsräumen, Gasthöfen, Gastwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Krankenhäusern usw.;
- c) Schnee, Eis, Erde, Laub, Schlamm, Gartenabfälle und Hofunrat;
- d) menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung, ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
- e) flüssige Stoffe jeder Art;
- f) Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehalts oder aus einem anderen Grunde die Müllgefäße angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. Karbid, Farbenreste usw.
- g) leicht entzündliche oder zerplatzende Stoffe (Feuerwerkskörper, Sprengkörper usw.);
- h) Sperrstücke, die nicht in die Gefäße aufgenommen werden können.

3. Die im Absatz 2 genannten Stoffe sowie Asche und Schlacke im heißen Zustande dürfen den Müllgefäßen nicht zugeführt werden.

4. Ob Gegenstände oder Stoffe unter Abs. 1 oder 2 fallen, entscheidet die Stadt — Gemeinde. Wird festgestellt, daß Stoffe, die unter Absatz 2 fallen, eingefüllt sind, so ist die Stadt — Gemeinde — von der Abfuhrpflicht entbunden.

5. Die Stadt — Gemeinde kann die Abfuhr von Sperrstücken (vgl. Abs. 2 h) sowie die Abfuhr des Mülls von Grundstücken, die nicht an die Müllabfuhr angeschlossen sind, nach besonderen Vereinbarungen übernehmen.

§ 5

Anschluß und Anmeldung

1. Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks hat schriftlich — auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck — die zur Durchführung der Müllabfuhr erforderlichen Angaben zu machen.

2. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer der Stadt — Gemeinde — schriftlich davon Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

3. Ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Mülls zu erwarten, so hat der Eigentümer dies der Stadt — Gemeinde — rechtzeitig vorher mitzuteilen.

4. Bei einem außergewöhnlichen Müllanfall werden auf Antrag ausnahmsweise über den angemeldeten Bedarf hinaus Einzelgefäße gestellt, wenn der Betrieb es zuläßt.

§ 6

A*) Wechseltonnen- und Umlerverfahren mit Hofstandsgefäßen — Mülltonnen

1. Die erforderlichen Müllgefäße werden von der Stadt — Gemeinde — gestellt und bleiben ihr Eigentum. Andere Behälter werden weder abgefahren noch ent-

leert. Den Aufstellungsort sowie die Anzahl der Gefäße und der wöchentlichen Entleerung bestimmt die Stadt — Gemeinde. Auf Antrag kann in den Monaten April bis September die Abfuhr eingeschränkt werden.

2. Die Müllgefäße sind nach den Weisungen des Beauftragten der Müllabfuhr so aufzustellen, daß ihre Abholung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

3. Die Müllgefäße dürfen zu anderen Zwecken nicht verwandt werden. Der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die Müllgefäße den Mietern zugänglich sind und daß sie regelmäßig und ordnungsmäßig benutzt werden.

4. Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist verboten. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.

5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Müllgefäße entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks.

B) *) Umlerverfahren mit Wohnungsgefäßen — Mülleimern

Die erforderlichen Müllgefäße, die eine staubfreie Entleerung in den Müllabfuhrwagen ermöglichen müssen, sind von den Grundstückseigentümern (Nutznießern, Mietern) zu beschaffen. Ihre Anzahl bestimmt die Stadt — Gemeinde. Sie müssen aus Metallen gefertigt und mit einem beweglichen, festschließenden, von dem Behälter nicht trennbaren Deckel und mit Handgriffen versehen sein. Die Mülleimer müssen geschlossen gehalten werden; sie dürfen nicht derart überfüllt werden, daß sie sich nicht schließen lassen. Der Inhalt darf nicht so fest eingefüllt werden, daß die Entleerung erschwert wird. Die Behälter sind stets in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern.

Anmerkung: *) jeweils den besonderen örtlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Zeitpunkt der Abfuhr

A) Wechseltonnen- und Umlerverfahren mit Hofstandsgefäßen — Mülltonnen

1. Die Gefäße werden einmal — zweimal — wöchentlich, ausnahmsweise, wo es ausreicht, einmal innerhalb 14 Tagen, werktags in der Zeit von 7 — 19 Uhr ausgetauscht oder entleert. Die Tage der Abholung bestimmt die Stadt — Gemeinde.

2. Können die Gefäße aus einem in der Person des Eigentümers oder dessen Vertreters liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so erfolgt eine Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entrichtung einer Sondergebühr wie bei Gestellung von Einzelgefäßen.

B) Umlerverfahren mit Wohnungsgefäßen — Mülleimern

Die Abfuhr erfolgt einmal — zweimal — in der Woche. Die gefüllten Behälter sind zu den von der Stadt — Gemeinde — festgesetzten und bekannt zu machenden Zeiten so aufzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen — gemeindlichen — Müllabfuhr wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann, müssen die Behälter diesem entgegengebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 8

Unterbrechung der Müllabfuhr

1. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Müllabfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Müllabfuhr, hat der an die Müllabfuhr Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

2. Ist die Abholung des Mülls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübergang

Das Müll wird mit der Verladung auf den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt — Gemeinde. Im Müll vor-

gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10
Nachschau der Müllgefäße und
Auskunftspflicht

1. Den Beauftragten der Stadt — Gemeinde —, die sich als solche ausweisen, ist zur Nachschau der Müllgefäße und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, unbehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren.

2. Die Grundstückseigentümer und die im § 12 bezeichneten Personen sind verpflichtet, über alle die Müllbeseitigung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 11 *)
Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der städtischen — gemeindlichen — Müllabfuhr werden von den Eigentümern der Grundstücke öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung, sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Müllabfuhr und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

2. Die Jahresgebühr beim Wechseltonnen- und Umleerverfahren mit Hofstandsgefäßen — Mülltonnen — beträgt für die Gestellung je eines Gefäßes

- | | |
|---|----|
| a) bei einmaliger Auswechslung bzw. Entleerung innerhalb 14 Tagen | DM |
| b) bei wöchentlicher einmaliger Auswechslung bzw. Entleerung | DM |
| c) bei wöchentlicher zweimaliger Auswechslung bzw. Entleerung | DM |

usw.

3. Die Gebühr für Gestellung und Abfuhr je eines Einzelgefäßes nach § 5, Abs. 4 beträgt DM.

4. Beim Umleerverfahren mit Wohnungsgefäßen — Mülleimern — beträgt die Jahresgebühr DM für jeden bewohnbaren Raum eines Hauses. Hinzugerechnet werden Waschküchen und mehr als 6 qm große Bodenzimmer und Vorratsräume.

5. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. jeden Monats an die Stadt- — Gemeinde- — kasse oder deren Nebenstellen zu zahlen. Gegen die Veranlagung sind die in §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsmittel zulässig; ihre Einlegung hebt die Pflicht zur einstweiligen Bezahlung der fälligen Beträge nicht auf.

Die Gebühr der Einzelgefäße nach § 5, Abs. 4 ist sofort bei der Abholung gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten.

6. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ferner haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

7. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.

8. Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

Anmerkung: *) An Stelle der im § 11 vorgesehenen Gebührenberechnungen können auch andere Gebührenmaßstäbe gewählt werden.

oder wahlweise

§ 11

Die Kosten der Müllabfuhr werden durch Mehrbelastung nach § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 gedeckt. Die Höhe der Mehrbelastung wird alljährlich durch die Haushaltsatzung festgesetzt.

Die Mehrbelastung soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der

Müllabfuhr und deren Einrichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

§ 12

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher und für die in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten sowie die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

§ 13*)

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten — angemessenen — Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1000 DM — bei kreisangehörigen Gemeinden 300 DM — durch die Gemeinde festgesetzt werden.

2. Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt — Gemeinde — oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden. Ist Gefahr im Verzuge, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

3. Ist eine zwangsweise Ausführung nach Abs. 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

4. Gegen die Festsetzung von Zwangsgeld nach Abs. 1 und gegen die Anordnung der zwangsweisen Ausführung nach Abs. 2 sind die Rechtsmittel der §§ 29 und 30 der Deutschen Gemeindeordnung für das Britische Kontrollgebiet gegeben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Festsetzungsverfügung selbst nichts anderes besagt. (§ 29 Deutsche Gemeindeordnung.)

5. Das Zwangsgeld und die Kosten der zwangsweisen Ausführung werden im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Anmerkung: *) Zwangsgeld und Zwangsausführung kann nur bei Anschluß- und Benutzungszwang, also nur bei der Aufnahme des § 3 in die Einzelsatzung, angedroht werden.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung von

..... außer Kraft.
..... den 19...

Im Auftrage des Rates der Stadt — Gemeinde:

.....
Oberbürgermeister

.....
Ratsmitglied

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter, nachrichtlich an die Landesverwaltungsgerichte in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1069.

Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs
für das Rechnungsjahr 1950

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1949 — III B 4/141

Nachdem auf die Durchführung der Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1949 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet worden ist, muß aus den gleichen Vereinfachungsgründen auf die Ermittlung der zuschlußberechtigten Arbeitnehmerzahl nach dem Stichtage 10. Oktober 1949 verzichtet werden. Bei der Anmeldung der Ansprüche für das Rechnungsjahr 1950 haben daher die Wohngemeinden die bei der vorjährigen Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1948 ermittelten Arbeitnehmerzahlen erneut zugrunde zu legen. Der Beifügung von namentlichen Nachweisungen über die Arbeitnehmer, wie es im § 6 des Gesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich vom 8. Juni 1949 — GV. NW. S. 113 — vorgeschrieben ist, bedarf es für das Rechnungsjahr 1950 nicht nochmals.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1074.

1949 S. 1075
aufgeh.
1955 S. 2158 Nr. 209

**Ergänzung des Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung der revidierten Deutschen Ge-
meindeordnung vom 21. November 1949 (GV.
NW. S. 295)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1949 —
Abt. III A 2177/49

Der Landtag hat am 10. November 1949 ein Gesetz zur Ergänzung des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 verabschiedet. Danach erhält der § 5 des vom Landtag am 11. Oktober 1949 beschlossenen Gesetzes folgende Fassung:

1. Gewählt wird durch Stimmzettel.
 2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
 3. Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
 4. Ist auf diese Weise die Wahl nicht durchzuführen, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb zwei Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Gewählt ist dann, wer in diesem Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 5. Ergibt sich unter zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmgleichheit, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb zwei Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wiederum Stimmgleichheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, deren Wahl im Rat der Gemeinde unentschieden geblieben ist, durch die nach dem Gemeindegewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde zu erfolgen. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes sinngemäß Anwendung.
 6. Abs. 5 gilt entsprechend, wenn zwischen mehr als zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmgleichheit sich ergibt.
 7. Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder Gemeinderat binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden des Rats Einspruch erheben, über den der Rat entscheidet.
 8. Die Bestimmungen der Abs. 1—7 gelten sinngemäß auch für Ämter und Landkreise.
- Das vom Landtag am 10. November 1949 beschlossene Gesetz, das die vorstehende neue Fassung des § 5 vorsieht, tritt jedoch erst nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, die vor Ablauf der den Besatzungsbehörden zustehenden Beanstandungsfrist nicht erfolgen kann, und zwar rückwirkend mit der Verkündung des am 11. Oktober 1949 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung, also mit dem 24. November 1949.

— MBl. NW. 1949 S. 1075.

V/1

**Betreuung der Verfolgten, die aus der Emigration
zurückkehren („Emigranten-Soforthilfe“)**

RdErl. d. Innenministers Nr. 45/49 v. 21. 11. 1949 —
Abt. V/1 — 565a — 9

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Verfolgte, die aus der Emigration zurückkehren, vor dem Nichts stehen. Zwar kann dafür gesorgt werden, daß Wohnraum beschafft wird, doch fehlen dann noch jegliche Wohnungseinrichtung und Mittel für die Übergangszeit, bis ein eigenes Einkommen erworben wird. Finanzielle Unterstützung wird erst nach Anerkennung als politisch, rassisch und religiös Verfolgter gewährt. Das Anerkennungsverfahren dürfte aber erfahrungsgemäß mindestens zwei Monate dauern. In diesen Fällen soll daher bei nachgewiesener Bedürftigkeit sofort nach erfolgter provisorischer Anerkennung eine sogenannte „Emigranten-Soforthilfe“ gewährt werden, die für den Haushaltungsvorstand 500 DM und für jedes weitere Familienmitglied 250 DM betragen soll. Diese Regelung kann in Sonderfällen vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab rückwirkend gehandhabt werden. Die „Emigranten-Soforthilfe“ für Mittellose wird grundsätzlich im Beihilfewege als verlorener Zuschuß gewährt.

Ich bitte, dementsprechend die Ämter für Wiedergutmachung zu benachrichtigen und mir auf dem üblichen Wege die Anträge zuzuleiten.

Das Beihilfeformular muß am Kopf die Bezeichnung „Emigranten-Soforthilfe“ tragen. Aus dem Antrag muß weiter hervorgehen, wann die betreffende Person aus der Emigration zurückgekehrt ist.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

MBl. NW. 1949 S. 1075.

C. Wirtschaftsministerium

Holzeinsparung und Holzerhaltung

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II/C — 14/49 v.
9. 11. 1949 — II C 4 c Nr. 2735/49 — Vg./Gr.

Die Deutsche Gesellschaft für Holzforschung, Stuttgart-S, Weißenburgstr. 19 II, hat die Herausgabe von Veröffentlichungen besonders wichtiger Arbeiten, die zur Holzeinsparung und Holzerhaltung beitragen, wieder aufgenommen.

Im Holzforschungsverlag sind bisher die Merkhefte Nr. 6, „Freiluft-Trocknung“, und Nr. 7, „Holz-Trockenkammern“, erschienen, im Verlag Lipfert, Berlin, das Mitteilungsblatt Nr. 33, „Hölzerne Hausdächer“, im Verlag „Die Arche“, Herford, das Mitteilungsblatt Nr. 37, „Holztagung in Braunschweig 1948“.

Die Merkhefte kosten je Stück 2,50 DM, das Mitteilungsheft Nr. 33, geheftet 10 DM, gebunden 11,80 DM, das Mitteilungsheft Nr. 37, geheftet 13,50 DM, ausschließlich Versandkosten.

Die Lebensdauer und die Werterhaltung des Holzes hängt im wesentlichen von der richtigen Trocknung ab. In den Merkheften 6 und 7 sind entsprechende Richtlinien für die natürliche Trocknung und für die Trocknung in Trockenkammern aufgeführt.

Das Mitteilungsheft Nr. 33 bringt einen Vergleich sparsamer Dachkonstruktionen und ermöglicht unter sparsamster Holzverwendung die Konstruktion und Bemessung sparsamer Dächer.

Das Mitteilungsheft Nr. 37 bringt Abhandlungen über die Fragen der Span- und Faserstoff-Industrie und Vorträge über Holzschutz.

Alle Hefte, auf die wegen ihrer Bedeutung für die angestrebte Holzeinsparung und Holzerhaltung besonders hingewiesen wird, können über die Deutsche Gesellschaft für Holzforschung oder unmittelbar vom Holzforschungsverlag, Stuttgart-W, Schwabstr. 159, bezogen werden. Zukünftig wird die Reihe der Veröffentlichungen fortgesetzt. Ein entsprechender Hinweis im Regierungs- und Kreisamtsblatt erscheint zweckmäßig.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1076.

**E. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

**Richtlinien für die Verteilung zusätzlicher
Förderungsmittel für die Landwirtschaft in
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 11. 1949 — II A 8 — 3568/49

Die nachstehenden Richtlinien gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt.

**Richtlinien
über die Verteilung zusätzlicher Förderungsmittel
für die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen.**

A. Die Beträge, die als zusätzliche Förderungsmittel aus den Mitteln des Landes für die Landwirtschaft im Etatjahre 1949 bereitgestellt werden, haben

nur Maßnahmen zu dienen, die unmittelbar eine merkliche Steigerung der Produktion auslösen, um eine weitmögliche Ersparnis auf dem Gebiete der Einfuhr von Nahrungsmitteln zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden die Mittel eingesetzt:

1. Für eine Verstärkung der Beratungstätigkeit auf dem Lande,
 - a) durch Einstellung von Beratungskräften (Spezialkräften),
 - b) durch Beschaffung von Lehrmaterial und Merkblättern,
 - c) durch Schulung von landwirtschaftlichen Spezialarbeitern,
 - d) durch Zurverfügungstellung von Wanderlehreinrichtungen.
2. In Form von Beihilfen für produktionsfördernde Maßnahmen,
 - a) im Bodengesundheitsdienst,
 - b) zur Förderung der Technisierung und Motorisierung,
 - c) zur Förderung der Viehwirtschaft,
 - d) zum Wiederaufbau kriegszerstörter Betriebe,
 - e) zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues,
 - f) zur Förderung der ländlichen Hauswirtschaft.

Die einzelnen Positionen sollen untereinander austauschbar sein.

B. Bei der Vergebung der Mittel haben die bedürftigen mittleren und kleineren Betriebe im allgemeinen den Vorrang, d. h. diejenigen Betriebe, bei denen noch Reserven ungenutzt vorhanden sind, welche aus einer angespannten Wirtschaftslage heraus nicht mobilisiert werden können. Um einen durchschlagenden Erfolg zu sichern, sind beide Maßnahmen zu koppeln, d. h. nur derjenige landwirtschaftliche, gemüse-, obst- und gartenbauliche Betrieb soll in den Genuß der Beihilfen gelangen,

welcher sich der Wirtschaftsberatung anschließt und Gewähr dafür bietet, daß die von der Beratung empfohlene und mit der Beihilfe zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Produktionssteigerung erwarten läßt.

C. Die Vergebung der Mittel erfolgt in Form verlorener Zuschüsse, soweit es sich um allgemein produktionsfördernde Maßnahmen handelt, und bei speziellen Förderungsmitteln vorzugsweise als zinslose Darlehen. Es ist bei der Vergebung der Mittel in jedem Falle ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um Förderungsmittel des Landes handelt.

D. Die Durchführung der Förderungsmaßnahmen liegt beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es bedient sich dabei unter Beachtung des Dienstweges

1. der Landwirtschaftskammern,
 - a) durch Einräumung eines Vorschlagsrechtes für die Verteilung der Mittel,
 - b) zur Durchführung des Beratungsdienstes,
 - c) zur Durchführung allgemein fördernder Maßnahmen durch Institute,
 - d) zur Überprüfung der Vorschläge der Kreiskommissionen für Einzelmaßnahmen.
2. der Kreiskommissionen zur Verteilung der Beihilfen für spezielle Förderungsmaßnahmen. Die Kreiskommission unter dem Vorsitz des Kreislandwirtes setzt sich aus sieben Personen zusammen
 - a) 3 gewählten Kreisvertretern der Landwirtschaftskammern,
 - b) 2 Vertretern des Kreistages,
 - c) dem Vorsitzenden des Land- und Aufbauringes, bzw. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsberatungsvereines (sofern es sich um Obst-, Garten- und Gemüsebaubetriebe handelt, tritt an dessen Stelle der Kreisbeauftragte des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues),
 - d) den Direktoren der Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen, wovon der jeweils zuständige stimmberechtigt ist.

Die Geschäftsführung obliegt der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die gleichzeitig den Verwendungsnachweis zu erbringen hat.

Die Anträge werden den Kreiskommissionen nach vorheriger Bearbeitung durch die Berater vorgelegt. Die Kreiskommissionen haben ein Auswahlrecht im Rahmen der unter B. gegebenen Voraussetzung. Die Anträge sind abzulehnen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Eingehen auf das mit der Wirtschaftsberatung zu erstrebende Ziel einer wesentlichen Produktionssteigerung bei den Antragstellern nicht zu erwarten ist. Die geschäftsführende Stelle hat in Zusammenarbeit mit der Kreiskommission vierteljährlich einen Bericht der Mittelverausgabung und die erreichten Erfolge über die Landwirtschaftskammer dem Ministerium zu erstatten.

3. der Wirtschaftsberatung, — Landring- bzw. Aufbauringleiter — zur Durchführung der Beratungstätigkeit und zur Bearbeitung der Beihilfanträge. Bei Gemüse-, Obst- und Gartenbaubetrieben treten an deren Stelle die Gemüse- und Obstbauwirtschaftsberater bzw. die Kreisgartenbauinspektoren oder die Kreisgärtnermeister. Die Träger der Wirtschaftsberatung sind dafür verantwortlich, daß Beratung und Beihilfengewährung gekoppelt werden, um dadurch vorhandene Reserven durch Produktionssteigerung zu aktivieren.

Bodengesundheitsdienst.

1. Bodenuntersuchungen.

Um die Bodenfruchtbarkeit zu heben, sind kostenlose Bodenuntersuchungen (ausschließlich der Kosten für die Probenahme) in größerem Maßstabe durchzuführen. Die Anträge sind über den Ortslandwirt an die zuständige Wirtschaftsberatungsstelle zu richten. Die Durchführung der Untersuchungen obliegt den betreffenden Instituten der Landwirtschaftskammern oder privaten Instituten, sofern letztere sich der fachlichen und personellen Kontrolle der Landwirtschaftskammer unterwerfen. Die Mittel werden entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die beiden Kammern aufgeschlüsselt.

Die Institute legen die Durchschriften der Untersuchungsergebnisse mit den Rechnungsbelegen für jeden Wirtschaftsberatungsbezirk gesondert den Landwirtschaftskammern vor und rechnen mit diesen ab. Die Landwirtschaftskammern haben vierteljährlich dem Ministerium über Umfang und Ergebnis der Untersuchungen Bericht zu erstatten. Die Untersuchungsergebnisse sind in der Wirtschaftsberatung örtlich auszuwerten und die untersuchten Betriebe soweit möglich, über die notwendigen Düngungsmaßnahmen zu beraten.

2. Gesundungsdüngung.

In den Gebieten, in denen die bisherigen Bodenuntersuchungen erhebliche Düngungsmängel und Bodenschäden aufgezeigt haben, werden zur Anlage von Düngungsbeispielen sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen Zuschüsse gewährt. Die Düngungsbeispiele sollen in Form von Schauversuchen angelegt werden. Für die Durchführung der Versuche sind nur solche Betriebe auszuwählen, wo starke Nährstoffmängel vorhanden sind und in denen die Gesundungsdüngung einen erheblichen Betriebserfolg erwarten läßt. Die Kreiskommission hat bei Auswahl der Betriebe, die auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftsberatungsstelle erfolgt, im besonderen darauf zu achten, daß die personellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers eine Zuschußgewährung rechtfertigen.

Förderung der Technisierung und Motorisierung.

1. Förderung der Maschinengenossenschaften und -gemeinschaften mit genossenschaftlichem Charakter.

Um die Technisierung in der Landwirtschaft zu fördern, werden Förderungsbeträge gegeben zur Beschaffung von Maschinen für den Genossenschafts- bzw. Gemeinschaftseinsatz. Die Hergabe erfolgt in Form zinsloser Darlehen, wovon 30 Prozent als verlorene Zuschüsse zu gelten haben. Die Aufschlüsselung der Beträge findet nach vorheriger Abstimmung mit den Kammern auf die Kreise mit der Auflage statt, daß nur dort eine Maschinengenossenschaft bzw. -gemeinschaft mit genossenschaftlichem Charakter zu gründen oder zu verstärken ist, wo die Gründung einen wesentlichen Produktionserfolg durch die Mechanisierung bäuerlicher und kleinbäuerlicher Betriebe erwarten läßt.

Vor der Einrichtung ist der Landwirtschaftskammer von der Kreiskommission ein Organisationsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht,

- (1) Art der Organisation,
- (2) anzuschaffende Maschinen,
- (3) Zahl der beteiligten Betriebe und landw. Nutzfläche,
- (4) Art der praktischen Durchführung (Einsatzleiter u. Maschinenwart),
- (5) Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr.

Die Förderungshilfe wird weiter von der Teilnahme des Maschinenwartes an einem Deulakursus abhängig gemacht, dessen Kosten aus Förderungsmitteln übernommen werden.

In Ausnahmefällen kann auch eine Einzelförderung bei Beschaffung von Schleppern unter den obigen Bedingungen erfolgen, vorausgesetzt, daß es sich hierbei um besondere Härtefälle — kriegszerstörte und Flüchtlingsbetriebe — handelt. Diese Anträge sind mit einer ausführlichen Begründung mir vorzulegen.

Die Beträge werden über die Landesgenossenschaftskassen (Nordrhein = Rhein. Genossenschaftskasse, Köln; Westfalen = Zentralkasse Münster) zur Verfügung gestellt. Die Darlehen sind nach Ablauf eines Freijahres in vier Jahren in vier gleichen Raten zurückzuzahlen. Die bei den Landesgenossenschaftskassen zurücklaufenden Mittel werden für den gleichen Zweck wie vordem verwandt. Über deren weiteren Einsatz entscheidet das Ministerium.

2. Förderung des Maschineneinsatzes in Gemüse-, Obst- und Gartenbau.

Die Einrichtung von Maschinengenossenschaften und -gemeinschaften mit genossenschaftlichem Charakter erfolgt hier in den Schwerpunkten des massierten Obst- und Gemüsebaues, wo eine beachtliche Anzahl von Kleinbetrieben vorhanden ist. Die Finanzierung wird in der gleichen Weise wie die oben bei der Landwirtschaft besprochene durchgeführt.

Die Anträge sind über die Berater des Obst- und Gemüsebaues und wo nicht vorhanden, über die Kreisobstbauinspektoren bzw. Gartenmeister an die Landwirtschaftskammern zu stellen, welche die vom Ministerium zur Verfügung gestellten Gelder unter Abstimmung mit diesem für die zu fördernden Einzelmaßnahmen freigeben.

Förderung der Viehhaltung.

1. Beschaffung von Vatiertieren.

Die Mittel zur Förderung der Vatiertierhaltung und zwar für die Beschaffung von Bullen, Ebern, Ziegenböcken und Milchschauböcken werden nach vorheriger Abstimmung mit den Landwirtschaftskammern auf die Kreise aufgeschlüsselt. Die Kreiskommissionen verteilen die Beihilfen mit der Maßgabe, daß Vatiertierhaltungsgenossenschaften und -vereine oder Gemeindetierhaltungen einen verlorenen Zuschuß zum Kaufpreis eines guten Vatiertieres erhalten, sofern die Zuchtqualität von den Tierzuchtämtern anerkannt wird. Der Zuschuß soll im Durchschnitt etwa 30 Prozent des Kaufpreises, aber nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die so beschafften Bullen müssen mindestens drei Jahre, die Eber, Schaf- und Ziegenböcke mindestens zwei Jahre zur Zucht benutzt werden. Die gleichen Vorschriften gelten für die Bezuschussung von Bullen, die in einer Besamungsstation Aufstellung finden unter der verschärfenden Bedingung, daß hier nur Vatiertiere verwendet werden, die eine gute Vererbung nachzuweisen haben (Altbullen).

Innerhalb der Förderung der Kleintierzucht können Beihilfen zur Beschaffung von Herdbuchhähnen für besonders schwer geschädigte Zuchtbetriebe gewährt werden. Die Beihilfen dürfen 50 Prozent der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Die Mittel werden über die Kreiskassen zur Verfügung gestellt.

2. Viehaufstockung.

Die Viehaufstockung soll diejenigen Betriebe, die noch infolge von Kriegsereignissen einen unternormalen Rindviehbestand haben, auf einen Normalstand bringen. Durch die Wirtschaftsberatung — Land- bzw. Aufbauingleiter — sind die Betriebe, die noch unter 60 Prozent des Bestandes von 1938 liegen, namhaft zu machen. Die Kreiskommission gibt unter Berücksichtigung der Be-

dürftigkeit der betreffenden Betriebe je neuange-schaffter Kuh einen Zuschuß von etwa 200—400 DM. Beim Ankauf der zu bezuschussenden Kühe muß eine Jahresleistung nachgewiesen werden, die von den Zuchtverbänden vorgeschrieben ist, bei Jungtieren eine entsprechende Mutterleistung. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der noch fehlenden Viehbestände von den Kammern auf die Kreise aufgeschlüsselt. Die Beträge werden über die Kreiskassen zur Verfügung gestellt.

3. Milchkontrolle.

Die Mittel für Förderung der Milchkontrolle werden den Landeskontrollverbänden nach der Anzahl der der Milchkontrolle ab 1. November 1949 neu angeschlossenen Kuhbestände zugewiesen. Die Beihilfe soll umfassen eine gebührenfreie Kontrolle bis zum Abschluß des Kontrolljahres 1950 und die Kosten für das Material, das für die zusätzliche Anschaffung von Geräten zur Kontrolle der neu angeschlossenen Betriebe erforderlich ist. Die Gebührenfreiheit, welche die freiwillige Teilnahme fördern soll, ist davon abhängig zu machen, daß der Beteiligte sich auch einer mit der Kontrolle verbundenen Beratung hinsichtlich Fütterung, Pflege und Ausmerzung nicht rentablen Viehes unterzieht.

Bei denjenigen Kreisen, bei denen 50 Prozent der Kuhbestände angeschlossen sind, erfolgt Sonderregelung.

4. Melkerkurse.

Zur Förderung der Haltung und Pflege des Viehes ist es notwendig, die Melker durch praktische Kurse zu schulen. Die gebührenfreie Schulung erfolgt in den Melkerschulen der Landwirtschaftskammern aus den dazu vorgesehenen Förderungsmitteln, soweit diese reichen.

5. Bekämpfung der Tuberkulose von Rindvieh.

a) Milchprämien bei tuberkulosefreien Beständen.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose ist eine Förderung der tuberkulosefreien Bestände vorgesehen durch einen Zuschuß auf den Milchpreis für Milch von nachgewiesenen tuberkulosefreien Beständen. Die Milchprämien sollen nach den Vorschriften der VO. zum Schutz gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948 gewährt werden. Danach erhalten Besitzer von amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen einen Preiszuschlag von 0,01 DM für jeden der öffentlichen Bewirtschaftung zugeführten Liter Milch. Die vorgesehenen Beträge werden den Tierseuchenentschädigungskassen zur Verfügung gestellt, welche die Abwicklung zu übernehmen haben.

b) Stallumbauten.

Eine wichtige Maßnahme ist weiter die tuberkulosefreie Aufzucht der Jungtiere. Um diese zu ermöglichen, werden kleinbäuerlichen Betrieben, wo die Aufzuchtverhältnisse besonders ungesund sind, Beihilfen zur Durchführung von Umbauten bzw. Errichtung von Trennwänden bis zu 25 Prozent der dazu erforderlichen Aufwendungen als verllorener Zuschuß gegeben. Die Anträge sind über die Amtstierärzte an die Kreiskommissionen zu stellen. Die Förderungsmittel werden über die Tierseuchenkassen zur Verfügung gestellt.

6. Unfruchtbarkeitsbekämpfung.

Zur Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der Rinder werden in Gemeinden, wo Zuchtseuchen, insbesondere die Trichomenadenseuche, auftreten, zu den erforderlichen Kosten der Untersuchung und Behandlung aller Tiere Beihilfen gewährt. Die Höhe der Beihilfe wird nach Lage der Verhältnisse für die einzelnen Gemeinden von der Kreiskommission nach Anhörung des Kreisveterinärates und des behandelnden Tierarztes festgesetzt. Sie soll höchstens 50 Prozent der entstehenden Kosten betragen.

Die Beträge werden auf die Tierseuchenkassen, denen die Verwaltung obliegt, entsprechend der Rinderzahl aufgeschlüsselt und verteilt.

Wiederaufbau kriegszerstörter Betriebe.

Außerhalb der Grenzkreise gibt es noch eine Anzahl kriegszerstörter Betriebe, die in ihrer Wirtschaftsstruktur durch die Zerstörung so geschwächt sind, daß ein Wieder-

aufbau und eine Wiederherstellung der Produktionsgrundlage ohne öffentliche Mittel nicht erfolgen kann. Soweit bei diesen Betrieben eine Kreditgewährung wegen mangelnder dinglicher Sicherheit scheitert und die Verzinsung und Tilgung von Krediten, deren Leistungskraft auch auf einen längeren Zeitraum abgestellt, übersteigt, sind verlorene Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe des Einzelzuschusses, der entsprechend der Größe des Betriebes und des Zerstörungsgrades zu bemessen ist, wird von Fall zu Fall durch die Wirtschaftsberatung festgestellt. Jeder Antrag ist über die Landwirtschaftskammern dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Über die Vergebung der Mittel erfolgt Sonderanweisung.

Förderung der ländl. Hauswirtschaft.

Zur Förderung der Hauswirtschaft und Milchwirtschaft, insbesondere in Siedler- und Kleinbauernbetrieben, werden Mittel zur Beschaffung von Hauswirtschaftsgeräten, Melkmaschinen und zur Hauswasserversorgung eingesetzt. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung mit den Kammern. Diese schlüsseln die Förderungsbeträge auf die Kreise auf. Die Verteilung der Mittel selbst erfolgt durch die Kreiskommission, wobei an Stelle des Vorsitzenden des Land- bzw. Aufbauringes die Vorsitzende des Kreislandfrauenvereins tritt. Die Beträge werden über die Kreiskassen geleitet.

Der Hauptteil der Beihilfen wird als verlorener Zuschuß an die obenbezeichneten Betriebe zur Verbesserung der Wasserversorgung gegeben. Bei Beschaffung von Melkmaschinen, größeren Elektromaschinen und -geräten werden 25 Prozent der Anschaffungskosten als verlorener Zuschuß gegeben.

Soweit die generellen Richtlinien für die Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht genügen, erfolgt Sonderanweisung.

Vorschläge für den Einsatz der rd. 7 Millionen DM Förderungsmittel.

1. Schulwesen und Beratungsdienst

Für zusätzliche Beratungskräfte (Spezialkräfte)

personelle Kosten 200 000
sachliche Kosten 100 000 300 000 DM

Lehrmaterial, Merkblätter 100 000 DM

Schulung von Spezialarbeitern 200 000 DM

Wanderlehreinrichtungen

Einrichtungskosten 70 000
laufende Kosten 30 000 100 000 DM

2. Ackerbau

Kostenlose Bodenuntersuchungen 300 000 DM

Zuschüsse für Gesunddüngung 200 000 DM

3. Maschinen

Für Maschinengemeinschaften, Darlehen 1 500 000 DM

Reinigungsanlagen und Beizgeräte im Gemeinschaftseinsatz, Darlehen 100 000 DM

Zuschüsse für Kleinschlepper, Leihspritzen (Feldspritzen) und Beregnungsanlagen für Gartenbau 300 000 DM

4. Tierzucht

Vatertierbeschaffung 300 000 DM

Viehaufstockung für Betriebe, die unter

60 Prozent des Vorkriegsstandes liegen 600 000 DM

Milchkontrolle 250 000 DM

Zur Tuberkulosebekämpfung-Milchprämie 500 000 DM

Zuschüsse für notwendige Stallumbauten 250 000 DM

Unfruchtbarkeitsbekämpfung 200 000 DM

5. Wiederaufbau kriegszerstörter Betriebe 300 000 DM

6. Landarbeiterwohnungs-Zuschüsse 300 000 DM

7. Für ländl. Hauswirtschaft

(Wasserversorgung, Gemeinschaftsanlagen usw.) 200 000 DM

8. Haushaltsmittel lt. Marshallplan 1 000 000 DM

Insgesamt: 7 000 000 DM

— MBl. NW. 1949 S. 1076.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Kleinsiedlung; hier: Landbeschaffung; Abwälzung des Lastenausgleichs auf die Siedler

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 11. 1949 —
I B 612/1463

Von verschiedenen Seiten wird mir berichtet, daß Grundeigentümer, welche Land für Kleinsiedlungszwecke abgeben sollen, bei den Verhandlungen versuchen, die für die abzugebenden Grundstücke nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (SHG) vom 8. August 1949 (Ges. Bl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Nr. 28 S. 205) zu zahlende Soforthilfeabgabe auf die Siedlungsträger oder auf die Siedler abzuwälzen. Teilweise geschieht dies in der Form, daß sie von den Trägern bzw. Siedlern die Übernahme des Lastenausgleichs verlangen, teilweise auch, indem Grundeigentümer im Hinblick auf die von ihnen zu leistende Soforthilfeabgabe einen erhöhten Kaufpreis oder Erbbauzins verlangen. Neuerdings gehen auch Stellen der öffentlichen Hand dazu über, daß sie bei Abgabe von nicht der Befreiungsvorschrift des § 5 Ziff. 1 des SHG unterliegendem Land in Erbbaurecht neben dem Erbbauzins zusätzlich die Übernahme der für die in Frage kommenden Grundstücke von ihr zu zahlende Soforthilfeabgabe verlangen.

Diese Versuche der Grundeigentümer, die Soforthilfeabgabe auf die Landerwerber abzuwälzen, findet in dem Soforthilfegesetz keine Stütze. Sie bedeutet darüber hinaus auch einen Verstoß gegen die noch geltenden Preisvorschriften, nach denen der Preisstopp für Grundstücke vom Jahre 1936 immer noch grundsätzlich als fortbestehend anzusehen ist. Was insbesondere die Rechtslage nach dem Soforthilfegesetz angeht, so ist nach § 2 SHG abgabepflichtig derjenige, der am Währungsstichtag Eigentümer des der Soforthilfeabgabe unterliegenden Grundvermögens gewesen ist. Nach dem Währungsstichtag eingetretene Änderungen in dem Besitzstand des Grundvermögens bleiben nach dem Gesetz unberücksichtigt. Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, daß Grundeigentümer, die ihr Grundvermögen im Gegensatz zu fast allen übrigen Personen unverändert durch den Währungsschnitt hindurchgerettet haben, dafür zur Entschädigung der übrigen durch den Krieg und die Nachkriegsfolgen um ihr gesamtes Hab und Gut Gebrachten beitragen sollen. Wenn die Grundeigentümer jetzt bei der Abgabe von Land für Kleinsiedlungszwecke auch nur den angemessenen Preis bekommen, so behalten sie auch nach Zahlung des Lastenausgleichs auch von diesem Land wertmäßig gesehen immer noch mehr als die, welche alles verloren haben. Abgesehen davon, verbietet aber auch § 27 des SHG ausdrücklich eine Abwälzung der Soforthilfeabgabe auf die Preise, indem dort bestimmt ist, daß die Abgabe nicht irgendwie als Kostenelement bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden darf. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn den Grundeigentümern gestattet würde, die Soforthilfeabgabe, sei es nun auf die Siedlungsträger oder Siedler abzuwälzen, sei es auch im Hinblick auf ihre Abgabepflicht den Preis für die abzugebenden Grundstücke zu erhöhen. Entsprechendes gilt selbstverständlich, soweit bei der Bestellung von Erbbaurechten an der Soforthilfeabgabe unterliegenden Grundstücken versucht wird, den Erbbauzins im Hinblick auf die Abgabepflicht zu steigern oder sonst in irgendeiner Form die Abgabe auf die Siedlung abzuwälzen.

Solchen Versuchen ist daher zur Verbilligung des Landpreises (Erbbauzins) und zur Sicherung des siedlungswirtschaftlichen und sozialpolitischen Zieles der Kleinsiedlung unbedingt entgegenzutreten. (Vgl. Nrn. 1, Abs. 3. 2 und 9 der KSB — MBl. NW. 1949 S. 330/31). Ich möchte auch annehmen, daß in den meisten Fällen schon ein Hinweis auf diese eindeutige Rechtslage genügen wird, um die Grundeigentümer zu veranlassen, von solchen Versuchen abzusehen. Bestehen Grundeigentümer trotzdem auf ihrer Forderung, so dürften regelmäßig die Voraussetzungen für die Einleitung des Enteignungsverfahrens für die in Frage stehenden Grundstücke nach § 11 ff. der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Viertes Teil, Kapt. II oder nach dem Bodenreformgesetz gegeben

sein. (Vgl. dazu auch RdErl. des RAM vom 31. Oktober 1937 — IV 1 Nr. 11 — 401/36 — betr. Landbeschaffung für Kleinsiedlungen — MBl. NW. 1948 S. 449/50.)

Ich ersuche, bei der Prüfung der Förderungsanträge für Kleinsiedlungen besonders auf die eingesetzten Landpreise (Erbbauszinsen) zu achten und die Bewilligungen erforderlichenfalls insoweit abzulehnen, als versucht wird, die Soforthilfeabgabe auf die Siedlungsträger oder Siedler abzuwälzen. Über besondere Zweifelsfälle oder

Schwierigkeiten, namentlich bei der Abgabe von Land aus der öffentlichen Hand, bitte ich, mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster, den Minister für Wiederaufbau des Landes NW. — Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich an den Verbandsdirektor des RSV., Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1949 S. 1082.